

Bundessozialgericht

Az.: 1 RA 127/71

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
10. Februar 1972

Amtsinspektor
als Urk. Beamter
d. Geschäftsstelle

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsklägerin,

Beigeladen: Landkreis Kemnath, vertreten durch
den Landrat.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Februar 1972 durch

Präsident	Prof. Dr. W a n n a g a t
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t,
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s,
Bundessozialrichter	Dr. C o n r a d y und
Bundessozialrichter	B e n e d y c z u k

für Recht erkannt:

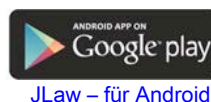
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 21. April
1971 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstat-
ten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger war seit dem 1. Oktober 1949 Le des Kreises Kemnath gewesen. Am 2. Mai 1952 wurde er für die Zeit bis Ende April 1958 wiedergewählt. Im Dezember 1956 wurde er von seinem Dienst suspendiert. Anschließend erhielt er bis zum 30. April 1958 gekürzte Dienstbezüge. Danach schied er ohne Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften aus. Er erhielt lediglich für ein Jahr Übergangsgeld.

Für die Zeit seit dem 2. Mai 1952, dem Tage seiner Wiederwahl, hatte sich die beamtenrechtliche Stellung des Klägers und seine Versorgung aufgrund des Dienstvertrages vom 19. September 1952 nach den Vorschriften des am 1. Mai 1952 in Kraft getretenen Bayerischen Gesetzes über die beamten- und dienststrafrechtliche Stellung, Besoldung und Versorgung der kommunalen Wahlbeamten (Gesetz über kommunale Wahlbeamte) vom 10. Juli 1952 (Bayer. GVBl S. 223) gerichtet.

Mit allgemeiner EntschlieÙung vom 2. Juli 1959 (Ministerialamtsblatt der bayer. inneren Verwaltung 1959, 500) stellte das Bayerische Staatsministerium des Innern "als zuständige oberste Landesbehörde" fest, daß u.a. den bayerischen Landräten, soweit ihre Versorgung nicht in besonderen Fällen durch Dienstvertrag ausgeschlossen ist, seit dem 1. Mai 1952 - jedoch erst vom Zeitpunkt ihres Amtsantritts an - aufgrund des genannten Gesetzes vom 10. Juli 1952 die Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung i.S. des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Angestelltenversicherungs-gesetzes (AVG) sowie des § 169 Abs. 1 der Reichsversicherungs-ordnung (RVO) idF der Vereinfachungs-Verordnung vom 17. März 1945 gewährleistet ist, daß sie deshalb versicherungsfrei sind, und daß ohne Versorgung ausscheidende berufsmäßige kommunale Wahlbeamte nach § 9 Abs. 1 AVG idF des Angestell-

- 3 -



- 3 -

tenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) und nach § 1232 Abs. 1 RVO idF des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) nachzuversichern sind.

Für den Kläger ist die Nachversicherung für die Zeit vom 1. März 1957, dem Inkrafttreten des § 9 AVG (Art. 3 § 7 AnVNG) an bis 30. April 1958 durchgeführt worden. Dagegen hat die Beklagte mit ihrem Bescheid vom 22. August 1966 idF des Widerspruchsbescheids vom 21. Februar 1968 die vom beigeladenen Landkreis schon im Oktober 1959 angebotene Nachversicherung für die vorangegangene Zeit seit Mai 1952 abgelehnt. Die nach § 6 Abs. 2 AVG im Jahre 1959 ergangene Entscheidung über die Gewährleistung von Versorgung könne nicht auf eine Zeit vor dem Inkrafttreten der neuen Nachversicherungsvorschriften zurückwirken.

Das Sozialgericht (SG) Nürnberg hat die Beklagte durch Urteil vom 17. März 1970 verurteilt, die Nachversicherung auch für die Zeit vom 1. Mai 1952 bis 28. Februar 1957 zuzulassen. Die hiergegen von der Beklagten eingelegte Berufung ist erfolglos geblieben. Die Vorinstanzen sind im wesentlichen übereinstimmend der Auffassung, der "Gewährleistungsbescheid" vom 2. Juli 1959 wirke sich jedenfalls auch auf die vor dem 1. März 1957 liegende Zeit aus, da das frühere Rückwirkungsverbot des § 169 Abs. 3 RVO idF der Ersten Verordnung über die Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung (1. Vereinfachungs-VO) vom 17. März 1945 (RGBl I 41) durch § 6 Abs. 2 AVG aufgehoben sei. Damit erübrige sich eine Erörterung der früheren Rechtslage.

Gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 21. April 1971 hat die Beklagte die von diesem zugelassene Revision eingelegt mit dem Antrage,

das angefochtene Urteil und das Urteil des SG Nürnberg vom 17. März 1970 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Gerügt wird Verletzung der §§ 6 und 9 AVG sowie des Art. 2 § 4 AnVNG.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen,

da das angefochtene Urteil richtig sei.

Der Beigeladene, der sich am bisherigen Verfahren nicht beteiligt hat, stellt keine Anträge.

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet.

Nach § 9 AVG sind Personen, die aus einer Beschäftigung ausscheiden, während der sie nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 oder nach § 8 Abs. 1 AVG versicherungsfrei waren, ohne daß ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen lebenslängliche Versorgung aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses gewährt wird, für die Zeit, in der sie sonst in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungspflichtig gewesen wären, nachzuversichern. Dazu bestimmt Art. 2 § 4 AnVNG, daß bei Personen, die aus einer versicherungsfreien Beschäftigung nach dem Inkrafttreten des AnVNG ausscheiden, § 9 AVG auch für Zeiten vorher gilt, wenn in dieser Zeit nach den jeweils geltenden, dem § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und dem § 8 AVG sinngemäß entsprechenden Vorschriften Versicherungsfreiheit bestand.

Die Beklagte meint, das LSG habe die Bedeutung der Bezugnahme auf § 6 AVG verkannt. Nach Art. 2 § 4 Abs. 1 AnVNG sei § 9 AVG auf Zeiten vor dem 1. März 1957 nur dann anzuwenden, wenn in den in Frage kommenden Zeiten nach den damals jeweils geltenden, dem § 6 Abs. 1 Nr. 2 - 6 AVG entsprechenden Vorschriften Versicherungsfreiheit bestanden

- 5 -



- 5 -

habe. Hieran fehle es. Der Kläger sei gemäß § 169 Abs. 1 RVO idF der 1. Vereinfachungs-VO in der Zeit vom 1. Mai 1952 bis 28. Februar 1957 nicht versicherungsfrei gewesen, weil eine einschlägige Entscheidung der obersten Verwaltungsbehörde nach § 169 Abs. 2 RVO aF damals nicht vorgelegen habe. Sie hätte wegen des Rückwirkungsverbots nach § 169 Abs. 3 RVO aF für Zeiten vor dem 1. März 1957 auch nicht mehr ergehen können. Grundlage für die Versicherungsfreiheit gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 AVG seit dem 1. März 1957 sei die Entschlieung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 2. Juli 1959 ber die Sozialversicherung der Landrte, berufsmigen Brgermeister und berufsmigen Gemeinderatsmitglieder in Bayern. Soweit sich diese Entschlieung fr die Zeit vom 1. Mai 1952 bis 28. Februar 1957 Rckwirkung beimesse, sei sie fr den sozialversicherungsrechtlichen Bereich wegen des erwhnten Rckwirkungsverbots nach § 169 Abs. 3 RVO aF unbeachtlich. Erst der ab 1. Mrz 1957 in Kraft getretene § 6 Abs. 2 AVG lasse nach seinem Wortlaut rckwirkende Entscheidungen zu. Die Rckwirkungsmglichkeit beschrnke sich jedoch auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift und knne mangels einer entsprechenden bergangsvorschrift nicht das bis zu diesem Zeitpunkt gltig gewesene Rckwirkungsverbot beseitigen. Der Hinweis des LSG auf Art. 2 § 4 AnVNG gehe fehl; diese Vorschrift regele nicht die Anwendung des § 6 AVG, sondern die des § 9 AVG fr frhere Zeiten. Aus der bergangsvorschrift des Art. 2 § 4 Abs. 1 AnVNG folge im Gegenteil, da dem § 6 AVG vor dem 1. Mrz 1957 keine Geltung zukomme; Art. 2 § 4 Abs. 1 AnVNG verweise fr die Zeit vor dem 1. Mrz 1957 ausdrcklich nur auf die dem § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 AVG vergleichbaren frheren Vorschriften. Eine Bezugnahme auf § 6 Abs. 2 AVG sei dagegen in Art. 2 § 4 AnVNG nicht erfolgt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Diese Ausführungen treffen zwar zu, rechtfertigen aber gleichwohl nicht den angefochtenen Bescheid der Beklagten. Allerdings ist sie zunächst zu Recht von § 1 Abs. 2 AVG aF i.V. mit § 169 RVO aF ausgegangen, und zwar beide idF der 1. Vereinfachungs-VO (vgl. BSG 3, 161 und 15, 65). Ferner bestimmte § 169 Abs. 3 RVO aF tatsächlich, daß die Gewährleistung der Anwartschaften Versicherungsfreiheit erst von dem Zeitpunkt ab begründete, an dem sie verliehen wurden. "Sie hat keine rückwirkende Kraft" (§ 169 Abs. 3 Satz 2 RVO aF, der damit inhaltlich mit § 11 Abs. 4 Satz 2 AVG aF übereinstimmte). Demgegenüber heißt es jetzt in § 6 Abs. 2 AVG, "ob und seit wann Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung" gewährleistet ist, entscheidet der zuständige Bundesminister bzw. die zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes, und zwar ohne daß dieser Vorschrift in einer Übergangsvorschrift rückwirkende Kraft für die Zeit vor dem 1. März 1957 zuerkannt worden wäre. Auf die Frage der Rückwirkung der Entschlieung vom 2. Juli 1959 kommt es jedoch für die Zeit vor dem 1. März 1957 aus anderen Gründen nicht an.

Auszugehen ist zunächst von dem schon in Art. 32 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern vom 16. Februar 1952 (GVBl S. 39) angekündigten bayerischen Gesetz über kommunale Wahlbeamte vom 10. Juli 1952. Nach dessen Art. 1 sind die Landräte, ihre Stellvertreter und die Bürgermeister Beamte i.S. der Art. 94 mit 97 der Bayerischen Verfassung vom 2. Dezember 1946. Nach Art. 8 bezogen die Landräte Grundgehalt nebst gewissen Zuschlägen. Nach Art. 13 Abs. 1 erhielten sie wie auch die berufsmäßigen Bürgermeister und berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder Versorgung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen. Die Versorgung konnte allerdings in besonderen Fällen im beiderseitigen Einvernehmen der Vertragspartner durch Dienstvertrag aus-

- 7 -



- 7 -

geschlossen werden. Im übrigen fanden die jeweiligen Vorschriften des XI. Abschnittes des Bayerischen Beamtengesetzes entsprechende Anwendung (Art. 13 Abs. 2). Ein Anspruch auf Ruhegehalt bestand danach allerdings, abgesehen vom Fall des Eintritts von Dienstunfähigkeit, in der Regel erst nach Zurücklegung einer mindestens 10-jährigen Dienstzeit als Landrat (Art. 14). Auf jeden Fall erhielten seine Hinterbliebenen jedoch nach 3 Jahren Hinterbliebenenversorgung, wenn der Landrat während seiner Amtszeit starb. Aus dem vom LSG in bezug genommenen Dienstvertrag ergibt sich weiter, daß dieser aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 19. September 1952 am selben Tage abgeschlossen worden ist. Danach übernahm der Kläger aufgrund seiner Erklärung vom 2. Mai 1952 über die Annahme der an diesem Tage erfolgten Wahl alle nach den Gesetzen und den Beschlüssen des Kreistages zustehenden Rechte und Pflichten des Landrates des Landkreises Kemnath. Seine Amtszeit begann am Tage seiner Erklärung über die Annahme der Wahl, d. h. am 2. Mai 1952, und sollte am 30. April 1958 enden. Die beamten- und dienststrafrechtliche Stellung richtete sich nach dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte vom 10. Juli 1952. Dem Kläger standen nach § 6 vom Beginn der Amtszeit an Versorgungsrechte nach dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte und den Vorschriften des XI. Abschnittes des Bayer. Beamtengesetzes zu. Dieser Vertrag trat mit Wirkung vom Beginn der Amtszeit an die Stelle der bisherigen Vereinbarungen.

Die nach Art. 31 der Landkreisordnung erfolgte Wahl vom 2. Mai 1952 und ihre anschließende Annahme durch den Kläger ist der in Art. 9 des Bayer. Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl S. 349) vorgeschriebenen Urkunde gleichzusetzen, mit der ein Beamter "unter Berufung in das Beamtenverhältnis" in eine Planstelle eingewiesen wurde, und mit deren Aushändigung er ernannt war. Allerdings war

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

in dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte vom 10. Juli 1952 noch nichts darüber gesagt, wie die "Ernennung" des Landrats im einzelnen vor sich zu gehen hatte (vgl. zur Rechtslage bei der Begründung von Beamtenverhältnissen in den ersten Jahren nach 1945 auch Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, S. 316 g). In Art. 4 der entsprechenden Gesetze über kommunale Wahlbeamte vom 16. Juni 1964 (GVBl S. 113) und vom 19. November 1970 (GVBl S. 615) heißt es jedoch ausdrücklich, "wer zum Bürgermeister, zum Landrat oder zum Stellvertreter des Landrats gewählt ist und die Wahl schriftlich angenommen hat, wird mit dem Beginn der Amtszeit kommunaler Wahlbeamter, und zwar nach den kommunalrechtlichen Vorschriften Beamter auf Zeit oder Ehrenbeamter; eine Ernennungsurkunde entfällt". Diese Rechtslage hat aber auch für das erste Gesetz über kommunale Wahlbeamte vom 10. Juli 1952 Geltung, so daß für die Rechtsstellung des Klägers als Beamter und auf die Wahl sowie ihre Annahme als die entscheidenden Vorgänge und nicht auf den Abschluß des Dienstvertrages vom 19. September 1952 abzustellen ist.

In solchen Fällen der Begründung eines Beamtenverhältnisses trat die Versicherungsfreiheit bei Beamten, die besoldet wurden, nach früherem Recht grundsätzlich kraft Gesetzes ein ohne daß noch ein besonderer Gewährleistungsbescheid zu ergehen hatte, da die Gewährleistung der Anwartschaft auf Versorgung sich schon aus der beamtenrechtlichen Stellung genügend klar ergab. Das war jedenfalls dann der Fall, wenn der Beamte auf Lebenszeit ernannt und in eine Planstelle eingewiesen wurde (vgl. Koch/Hartmann/v.Altrock/Fürst, Das AVG, 2. Aufl., § 11 AVG aF S. 212 a). Dabei blieben allerdings rückwirkende Einweisungen unberücksichtigt (vgl. BSG 15, 65, 70; Brackmann aaO S. 320 b; Koch/Hartmann/v.Altrock/Fürst aaO sowie die grundsätzlichen Entscheidungen -GE- Nr. 3088, 5016 und

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5525 des früheren Reichsversicherungsamts, AN 1927, 410; 1936, 274 und 1943, 186), weil nach der ständigen Rechtsprechung des RVA im allgemeinen nachträglich die in der Vergangenheit liegenden versicherungsrechtlichen Verhältnisse nicht geändert werden konnten.

Diese Grundsätze sind für den hier vorliegenden Fall einer Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit ebenfalls anzuwenden, wenn auch der Kläger in seiner Rechtsstellung als Landrat in beschränkterem Umfang als ein Beamter auf Lebenszeit Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung hatte (vgl. dazu den bei Koch/Hartmann/v.Altrock/Fürst aaO S. 210 abgedruckten Erlaß vom 24. Juli 1923 sowie VerbKomm., 5. Aufl., § 1234 RVO Note 6). Denn die "Anwartschaft" auf Versorgung bedeutet ein geringeres Erfordernis als das "Anrecht" auf Versorgung. Eine "Anwartschaft" steht auch demjenigen zu, der den gesicherten Anspruch auf Versorgung erst durch Zurücklegung einer längeren Dienstzeit erwirbt (GE Nr. 2587, AN 1920, 376). In § 13 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte war ausdrücklich bestimmt, daß die jeweiligen Vorschriften des XI. Abschnitts des Bayerischen Beamtengesetzes entsprechende Anwendung finden. Dort hieß es aber in Art. 156 Abs. 1, daß eine Versorgung nach diesem Gesetz den Erfordernissen in § 1234 RVO aF, § 11 AVG aF und § 29 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) entspricht (damals ging die überwiegende Meinung dahin, daß die 1. Vereinfachungs-VO vom 17. März 1945 in Bayern nicht galt). Eine ähnliche Regelung hatten bereits § 141 Abs. 1 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl I 39) und § 141 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes vom 30. Juni 1950 (BGBl I 279) enthalten. Diese gesetzlichen Vorschriften, die ebenso wie entsprechende andere erst infolge der Rentenreform des Jahres 1957 weggefallen sind (Art. 3 § 2 ArVNG und AnVNG), hatten aber zur Folge, daß sie in den von ihnen erfaßten Fällen, wozu auch der Kläger in seiner Stellung als Landrat gehörte, ein besonderer Gewährleistungs-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

bescheid als Voraussetzung für die Versicherungsfreiheit erübrigte, weil er bereits in den gesetzlichen Regelungen enthalten war (vgl. dazu Hanow/Lehmann/Bogs, Reichsversicherungsordnung, 4. Buch, § 1229 RVO Note 14 Abs. 1).

Deshalb hätte die Beklagte die Nachversicherung des Klägers schon vom 2. Mai 1952 an zulassen müssen, also von dem Tage an, an dem er zum Landrat gewählt worden war und die Wahl angenommen hatte.

Die bisherige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) steht der hier vertretenen Auffassung nicht entgegen. Die Entscheidung in BSG 15, 65 betrifft einen nichtbeamteten bayerischen Beamtenanwärter und die Entscheidungen BSG SozR Nr. 3 und 6 zu § 169 RVO beziehen sich auf Angestellte im öffentlichen Dienst. Stattdessen hat das BSG im Zusammenhang mit dem Gesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes bereits mehrfach eine Versicherungsfreiheit aufgrund der Gewährleistung kraft Gesetzes ohne besonderen Gewährleistungsbescheid angenommen (vgl. BSG 10, 103, 106; 21, 252, 254; 24, 45, 47). Demnach hat die aus der Urteilsformel ersichtliche Entscheidung zu ergehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

